

1788. Abtretung von Privatrechten. A. Mit Eingabe vom 16. April 1928 ersuchte der Gemeinderat Altstetten namens der Gemeinde Altstetten den Regierungsrat, es möchte ihm zur Vergrößerung des Schulhausplatzes an der Schulstraße gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 das Recht zur Expropriation des Grundstückes Kataster-Nr. 385 erteilt werden. Das Gesuch wurde dem Statthalteramt Zürich zur Ausschreibung im Sinne von § 21 des zitierten Gesetzes zugestellt. Gegen die nachgesuchte Erteilung des Expropriationsrechtes erhoben Konrad Meyer's Erben, vertreten durch Konrad Meyer, in Altstetten, Einsprache beim Bezirksrat, mit der Begründung, wenn die Gemeinde Altstetten den Platz beim alten Schulhaus vergrößern wolle, was jedenfalls nicht notwendig sei, so komme nicht nur das Land Kataster-Nr. 385 in Frage, sondern auch Kataster-Nr. 386 des J. Appenzeller zum Lindenhof. In seiner Vernehmlassung führte der Gemeinderat Altstetten aus, daß die Platzverhältnisse an der Schulstraße hinsichtlich Lage und Größe ungünstig seien und nach Regulierung der Schul- und Dorfstraße ganz ungenügend werden. Wenn das in Frage stehende Grundstück überbaut werde, bestehe keine Möglichkeit mehr, die Verhältnisse zu bessern. Das Gartenstück von Kataster-Nr. 386 genüge den Anforderungen der Schule für einen Turnplatz nicht; seine Erwerbung wäre als Ergänzung zu Kataster-Nr. 385 wohl wertvoll, aber nicht un-

bedingt erforderlich, weshalb aus Ersparnisgründen davon abgesehen werde.

Der Bezirksrat wies die Einsprache ab. Gegen diesen Beschluß erheben die Besitzer der Parzelle Kataster-Nr. 385 zur Hauptsache folgende Einwendungen: Wenn der Platz an der Schulstraße im Sommer für den Turnbetrieb unbrauchbar sein sollte, so besitze die Gemeinde Altstetten hinter dem Sekundarschulhaus eine Wiese, Kataster-Nr. 523, mit einem Inhalt von 1644 m², die sich als Turn- und Spielplatz gut eigne. Die Notwendigkeit des Ankaufs der Liegenschaft Nr. 385 sei keineswegs erwiesen; denn niemand könne sagen, wie groß ein Schulplatz, auf das Lehrzimmer berechnet, sein müsse.

B. Die Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß die Verbesserung der Platzverhältnisse beim Schulhaus an der Schulstraße dringend notwendig ist und daß hierfür in erster Linie Kataster-Nr. 385 in Frage kommt. Das Grundstück Nr. 523 fällt seiner Lage wegen außer Betracht. Erwünscht wäre die Erweiterung des Platzes auch nach Nordwesten hin. Die Baudirektion empfiehlt, es möchte sich der Gemeinderat auf das Grundstück Nr. 386 das Vorkaufsrecht sichern, damit auch nach dieser Seite die Bewegungsfreiheit der Schule gewahrt bleibe. Sodann sollte der jetzige Spielplatz zur Verhütung von Unfällen bei dem zunehmenden Auto- und Fuhrwerkverkehr gegen die Straßenseiten hin eingefriedigt werden.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t :

I. Der Gemeinde Altstetten wird das Recht der Erwerbung des Grundstückes Kataster-Nr. 385, in Altstetten, auf dem Wege der Expropriation erteilt.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, den Anregungen der Baudirektion hinsichtlich Einzäunung des Schulhausplatzes und Erwerbung des Vorkaufsrechtes auf Kataster-Nr. 386 nachzukommen.

III. Die Expropriantin trägt die Kosten, bestehend in Fr. 25 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Kostenbezug, Konrad Meyer, Altstetten, zu Handen Konrad Meyer's Erben, das Statthalteramt Zürich unter Rücksendung der Akten, die Bezirksschulpflege Zürich, die Baudirektion und die Erziehungsdirektion.